

## CH\_VB 82.471 vom 4. November 1970

Bundesverwaltung, 1970-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_82.471](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.471)

FR: CH\_VB 82.471 du 4 novembre 1970

IT: CH\_VB 82.471 del 4 novembre 1970

### Volltext

Postulat Dirren 1005 N 24 juin 1983 #ST# 82.471 Postulat Dirren Zollrückerstattung  
Remboursement des droits de douane Wortlaut des Postulates vom 25. Juni 1982 Der  
Bundesrat wird ersucht, die Revers-Verordnung vom 4. November 1970 und die  
Vorschriften vom 1. Januar 1974 betreffend die Zollrückerstattung für Treibstoffe und Die-  
selöl an Industrie-, Gewerbe- und vom Bund konzessio- nierte Verkehrsbetriebe zu  
überprüfen und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Texte du postulat du 25 juin 1982 Le  
Conseil fédéral est prié de réviser l'ordonnance du 4 novembre 1970 sur les marchandises  
sous revers et les prescriptions du 1er janvier 1974 relatives au remburse- ment des droits  
de douane grevant la benzine utilisée par l'industrie, l'artisanat et les entreprises de transport  
concessionnaires de la Confédération et les adapter aux réalités actuelles. Mitunterzeichner  
- Cosignataire: Biderbost Schriftliche Begründung - Développement par écrit Artikel 8 des  
Zollgesetzes ermöglicht eine unterschiedliche Zollbehandlung für Treibstoffe. Die oben  
erwähnte Revers- Verordnung präzisiert die Verwendungszwecke und führt namentlich die  
Zollvergünstigungen für Treibstoffe zu moto- rischen Zwecken auf. Neben den land-, forst-  
und fischerei- wirtschaftlichen Zwecken werden auch Baumaschinen und Schneeschleudern  
usw. der Befreiung unterstellt-. Seit 1920 wird Dieselöl von stationären Motoren,  
Baumaschinen und dergleichen zu einem günstigen Ansatz verzollt. Die damalige  
Absichtserklärung des Parlamentes hat sich heute teilweise geändert. Die mangelnden  
Einnahmen für den Nationalstrassenbau können heute nicht mehr als ein- schränkender  
Grund aufgeführt werden. Der administrative Aufwand kann im Rahmen gehalten werden,  
da der Ver- braucher als Gesuchsteller die notwendigen Unterlagen unterbreiten muss und  
Kontrollen durchaus durch die örtli- chen Polizeiorgane möglich wären. In den letzten  
Jahren sind verschiedene Maschinen und Geräte neu auf den Markt gekommen und in  
Betrieb genommen worden. Diese Neuanschaffungen leisten der Allgemeinheit grosse  
Dienste, bedeuten eine grosse finan- zielle Belastung und können den bisher Begünstigten  
gleich-, wenn nicht sogar übergeordnet werden. Ich denke namentlich an Pistenfahrzeuge,  
Mehrzweckfahrzeuge, Fahr- zeuge, die Schneepflüge stossen, Kommunalfahrzeuge,  
Helikopter usw. Eine Neugruppierung unter Berücksichtigung des eingetre- tenen Wandels  
scheint daher notwendig und angebracht. Angesichts dieser ändernden Meinungsbildung in  
der gan- zen Verkehrs- und Treibstoffzollpolitik ist die Revers-Ver- ordnung zu überprüfen  
und der technischen Entwicklung und den neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.  
Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Réponse du Conseil fédéral Begehren um  
Zollbegünstigungen oder -befreiungen für Treibstoffe wurden in parlamentarischen  
Vorstössen, mit Eingaben von Verbänden oder Privaten in den letzten 20 Jahren immer  
wieder gestellt. Mit den verschiedensten Argumenten, wie zum Beispiel, dass die Strassen  
nicht benützt würden, die erbrachten Leistungen im Interesse der Allgemeinheit stünden  
oder die Zollbelastung nicht tragbar sei, wurden fiskalische Ausnahmebehandlungen des  
Treibstoffes unter anderem für die Fliegerei (Sportfliegerei, Schulungsflüge,

Helikoptereinsätze), Motorboote, Taxis, Rettungsdienste, Skipistenfahrzeuge usw. verlangt. Bei allen diesen Anliegen gelangte man nach eingehender Prüfung jeweils zum Schluss, dass aus grundsätzlichen, wirtschaftlichen, fiskalpolitischen und administrativen Gründen ein Entgegenkommen nicht gerechtfertigt war. So konnte in jüngster Zeit auch mehreren derartigen parlamentarischen Vorstössen nicht entsprochen werden (z. B. Einfache Anfrage Dirren NR 79.719, Einfache Anfrage de Chastonay NR 80.609, Interpellation Schnyder-Bern NR 82.314). Bei der Prüfung von neuen Eingaben um Zollbegünstigungen für Treibstoffe ist davon auszugehen, dass sowohl der Treibstoffzoll als auch der Zollzuschlag aufgrund von Bundesgesetzen voraussetzungslos geschuldete Abgaben darstellen. Ausnahmen sind nur im Rahmen der Gesetzgebung möglich. Nach Artikel 18 Absatz 2 des Zollgesetzes (SR 631.0) kann der Bundesrat bzw. das Eidgenössische Finanzdepartement unter besonderen Umständen eine unterschiedliche Zollbehandlung nach dem Verwendungszweck gestatten, sofern das wirtschaftliche Interesse des Landes es erfordert. Voraussetzung für den Erlass einer Sonderregelung ist somit der Nachweis einer allgemeinen wirtschaftlichen Notwendigkeit. Diese ist gegeben zum Beispiel bei Pflichtfahrten der SBB, PTT und konzessionierten Transportunternehmungen, bei bestimmten Arbeiten in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie bei Bauleistungen mit grossem Treibstoffverbrauch, wie zum Beispiel im Nationalstrassenbau. Die im Postulat angeführte Revers-Verordnung vom 4. November 1970 des Eidgenössischen Finanzdepartementes (SR 631.146.31) regelt die unterschiedliche Zollbelastung je nach Verwendung nicht nur für Treibstoffe, sondern auch für andere Waren. Sie wurde seither durch Aufhebung nicht mehr gerechtfertigter oder Gewährung neuer Zollbegünstigungen wiederholt geändert. Bei den neuen Zollbegünstigungen konnten die Gesuchsteller in jedem Fall nachweisen, dass die nach Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt waren. Eine generelle Gewährung von unbegründeten Zugeständnissen an bestimmte Verbrauchergruppen oder für gewisse Fahrzeugarten würde der gesetzlich vorgesehenen Regelung widersprechen und zur Willkür führen. Eine Änderung der geltenden Bestimmungen würde zudem zusätzliche Begehren auslösen, denen ebenfalls entsprochen werden müsste. Wir hätten es dann mit neuen Giesskannensubventionen zu tun, dies in einer Zeit, in der man versucht, Bagatellsubventionen zu beseitigen. Angesichts der Sparmassnahmen des Bundes hätte die Öffentlichkeit wohl kaum Verständnis, wenn künftig Helikopterflüge, Sportfliegerei, Wassersport, Skipistenpräparierung usw. subventioniert würden. Auch mit Rücksicht auf eine rationale Energieverwendung lassen sich weitere Zollbegünstigungen für Treibstoffe nicht rechtfertigen. Neue Zollbegünstigungen verursachen ausserdem der Bundesverwaltung einen wesentlichen administrativen Aufwand, der weder delegiert noch ohne zusätzliches Personal bewältigt werden könnte. Das Postulat verfolgt die gleichen Ziele wie die bereits abgelehnten Begehren. Der Bundesrat sieht somit keine Veranlassung, das Eidgenössische Finanzdepartement zu beauftragen, seine Revers-Verordnung vom 4. November zu ändern. Damit entfällt auch eine Anpassung der administrativen Vorschriften vom 1. Januar 1974 der Oberzolldirektion (Neuausgabe vom 1. Januar 1982), die hinsichtlich Zollbegünstigungen mit der Revers-Verordnung übereinstimmen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen. Überwiesen - Transmis 127-N

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Dirren Zollrückerstattung Postulat Dirren Remboursement des droits de douane In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de

l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno  
Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione  
estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15  
Séance Seduta Geschäftsnummer 82.471 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum  
24.06.1983 - 08:00 Date Data Seite 1005-1005 Page Pagina Ref. No 20 011 550 Dieses  
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der  
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de  
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino  
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.